

Satzung
des Kleingartenvereins
Bertinistraße 12/13 e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Kleingartenverein Bertinistraße 12/13 e.V.

Er hat seinen Sitz in

Potsdam, Bertinistraße 12/13
Gemarkung Potsdam, Flur 1, Flurstücke 1258 und 1259

und ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 266 P eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Verbandes der Garten- und Siedlerfreunde e.V. , Kreisverband Potsdam
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Der Gerichtsstand ist Potsdam.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Satzung ist, der besseren Lesbarkeit wegen, in der männlichen Form gehalten. Sie gilt in gleicher Weise für die weibliche Form.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens (Kleingärtnerei). Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Schaffung und Unterhaltung von Kleingartenanlagen und die fachliche Beratung und Betreuung der Kleingärtner, insbesondere unter ökologischen Gesichtspunkten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder (ggf. andere für den Verein ehrenamtlich Tätige) können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandspauschale erhalten.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anteile des Vereinsvermögens.

7. Kleingärten darf der Verein im Auftrag des Kreisverbandes nur an Vereinsmitglieder zur Nutzung übergeben oder unterverpachten.

§3

Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Spenden.
2. Die anfallenden Kosten für die Grund- und Bodennutzung (Nutzungsentgelt oder Pacht) werden den Nutzern oder Pächtern auf der Grundlage bestehender Verträge in Rechnung gestellt und durch jährlich festzulegende Abstandszahlungen vorfinanziert.
3. Die Führung der Kasse (Bankkonten) und Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgt durch den Kassenwart mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden. Der Kreisverband ist bei gegebener Veranlassung berechtigt, die Vorlage der Kassenbücher, Konten, Belege und des Mitgliederverzeichnisses zu verlangen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt, die Satzung anerkennt und nicht Mitglied eines anderen Kleingartenvereins ist.
 - b) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Bei einer positiven Entscheidung ist eine Satzung beizufügen. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten turnusmäßigen Sitzung.
 - c) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Sie beschließt auch die Höhe einer möglichen Aufnahmegebühr. Hat die Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr beschlossen, so ist mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Die Satzung gilt von dem neuen Mitglied von diesem Zeitpunkt an als anerkannt.

2. Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im Allgemeinen und um den Kleingartenverein im Besonderen verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder zahlen keine Vereinsbeiträge und sind von der Pflichtstundenleistung entbunden.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch den Tod des Mitglieds.

Die Beendigung des Nutzungs- oder Pachtverhältnisses wird durch den Nutzungsvertrag bzw. Unterpachtvertrag geregelt.

b) durch freiwilligen Austritt.

Der Austritt kann von dem Mitglied nur durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Im Falle eines freiwilligen Vereinsaustrittes bleibt das Nichtmitglied Nutzer bzw. Pächter mit allen Rechten und Pflichten, die auf der Kleingartenanlage ruhen. Da der Verein vom Nichtmitglied keinen Vereinsbeitrag fordern kann, wird der Verein von diesem für die Verwaltung der Kleingartenanlage eine entsprechende Verwaltungsgebühr erheben.

c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 2 Monate trotz Mahnung im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt, oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten an den Tag legt. Der Ausschluss erfolgt durch mit einfacher Mehrheit zu fassendem Vorstandsbeschluss. Der Beschluss ist dem Mitglied durch Einschreiben bekannt zu geben. Vor dem Beschluss ist das betreffende Mitglied zu hören.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss des Mitglieds.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen.
2. Den Mitgliedern steht das Recht zu, bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung mitzubestimmen, Anträge und Beschwerden einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen aufgrund der Satzung obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren. Die Bestimmungen des Nutzungs- oder Unterpachtvertrages und der Gartenordnung des Vereins sind einzuhalten.
4. Die Mitglieder haben Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu erbringen. Die Anzahl der Stunden und Ausnahmen von dieser Regelung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird pro Parzelle erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zusammen mit sonstigen Leistungen (Nutzungsentgelt, Pacht, Wassergeld, Umlagen usw.) in einem Beitrag pünktlich zu begleichen. Der Verein ist nicht verpflichtet, zur Zahlung aufzufordern. Die Zahlungen für ein Geschäftsjahr haben bis zum 15. Oktober des Vorjahres zu erfolgen. Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, zu erheben. Nach vergeblicher Mahnung ist das gerichtliche Mahnverfahren in die Wege zu leiten. Für den Nachweis des Zuganges der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte im Verein bekannte Adresse.
3. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als der 1 ½ fache Jahresbeitrag.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb des ersten Vierteljahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände genannt sein müssen, stellen. In diesem Falle muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach dem Antrag stattfinden.
3. Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung einzuberufen und werden vom Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch einen Versammlungsleiter wählen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (nicht bei Satzungsänderungen (§8 Abs.9) oder bei Auflösung des Vereins (§ 12)). Die Beschlussfähigkeit ist bei Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Angelegenheiten, die das Kleingartenpachtverhältnis betreffen, sind nur Mitglieder, die Pächter oder Nutzer sind, stimmberechtigt. Bei solchen Abstimmungen zählt für jede Kleingartenparzelle nur eine Stimme. Bei einer Mehrzahl von Gartenpächtern kann die Stimme nur einheitlich abgegeben werden.

6. Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die den Mitgliedern mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Anträge zu den Tagesordnungspunkten können schriftlich und mündlich jederzeit gestellt werden. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handheben oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.
7. Bei Wahlen gilt:

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handheben einen Wahlleiter. Diesem obliegt die Durchführung der Entlastung des alten Vorstandes und die Leitung der Wahl des neuen Vorstandes. Er zählt die Stimmen aus, gibt das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Die neu gewählten Vorstandsmitglieder haben die Annahme der Wahl zu erklären.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Revisionskommission kann durch Handheben erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

8. Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
9. Die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder hierbei anwesend ist. Wird die erforderliche Anzahl nicht erreicht, wird in einer neu einberufenen Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen.
10. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichts der Revisionskommission.
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten, Revisoren und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes.

- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages pro Parzelle und dessen Änderung, der Aufnahmegebühr, der Verwaltungsgebühr und sonstiger Leistungen (z.B. Aufwandsentschädigung für den Vorstand).
 - f) Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
 - g) Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß §4 Abs. 3 c.
 - h) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins
 - k) Beschlussfassung zum Austritt aus dem Kreisverband
 - l) Entscheidung über die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit
 - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Über die Mitgliederversammlungen und Wahlhandlungen der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen. Die Beschlussprotokolle und die Wahlprotokolle sind durch die Unterschriften des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit eines anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes sowie des Schriftführers zu bestätigen. Allen Mitgliedern wird das Beschlussprotokoll zugesandt.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern.

Dem Vorstand gehören an:

- *der Vorsitzende
- *der Kassenwart
- *der Schriftführer

und wenn erforderlich bis zu zwei weitere Beisitzer.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in direkter Wahl für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in die entsprechenden Funktionen gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restlaufzeit eine Neuwahl vorzunehmen.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der Kassenwart. Im Innenverhältnis ist bei Verhinderung des einen von ihnen der andere zusammen mit einem

weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

5. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens 4x jährlich durchgeführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Zahlung von angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerlichen Freibeträge nach §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ist möglich.

§10

Revisionskommission

1. Die Prüfung der Kasse (Bankkonten), der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes obliegen der Revisionskommission.
2. Die Revisoren werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Es sind jeweils 2 Revisoren und ein Stellvertreter zu wählen. Als Revisoren können auch Nichtmitglieder gewählt werden. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Der Wahlturnus ist so einzurichten, dass in jedem Geschäftsjahr nur 1 Revisor zu wählen ist und demnach jeder Revisor jeweils 2 Jahre im Amt verbleibt. Eine Wiederwahl eines Revisors ist zulässig, wenn seit Ende seiner letzten Amtsperiode mindestens 2 Jahre vergangen sind.
4. Es hat jährlich mindestens 1 Prüfung stattzufinden. Bei Beanstandungen ist das Ergebnis der Prüfung schriftlich niederzulegen, von den Revisoren zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Revisor der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Bei Revisionsberichten ohne Beanstandungen genügt der mündliche Vortrag in der Jahreshauptversammlung.

§ 11

Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift). Als Mitglied des Kreisverbandes Potsdam des Verbandes der Garten- und Siedlerfreunde e.V. muss der Kleingartenverein Bertinistraße 12/13 e.V. die Daten seiner Funktionsträger (Name, Vorname, Funktion) an den Kreisverband der Garten- und Siedlerfreunde e.V. weitergeben.
2. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift oder im Schaukasten) nur, wenn die Mitgliederversammlung dazu einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied diesem Vorgehen im konkreten Anwendungsfall nicht widersprochen hat.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Kleingartenvereins Bertinistraße 12/13 e.V.“ einberufen wurde.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder des Vereins beschlossen werden und wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder hierbei anwesend ist. Erscheinen weniger als die Hälfte aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Stimmenmehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Kreisverband ist vorher dazu anzuhören.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Potsdam des Verbandes der Garten- und Siedlerfreunde e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für den unter § 2 Abs. 2 der Satzung genannten Zweck (Förderung des Kleingartenwesens) zu verwenden hat.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 13

Redaktionelle Änderung der Satzung

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen, soweit sie nur Klarstellungen beinhalten und dem erkennbaren Willen der Satzung entsprechen. Die Mitglieder sind über die Änderungen unverzüglich in geeigneter Form zu unterrichten.

§ 14

Inkrafttreten

Die geänderte und neu gefasste Satzung wurde am 25.04.2015 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Diese Satzung tritt mit ihrer Registrierung beim Amtsgericht Potsdam in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.04.2010 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.